

Aktenzeichen:

5 RKn 3/58

Verkündet
am 21. November 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 1958

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
15. November 1957 wird zurückgewiesen.

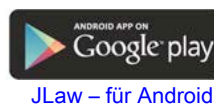
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Anspruch des Klägers auf Weitergewährung der Unfallrente ab, weil eine Schneeberger Lungenkrankheit nicht mehr vorliege und auch sonst keine als entschädigungspflichtige Berufskrankheit anzusehende Lungenveränderung festzustellen sei, so daß eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit nicht mehr bestehe.

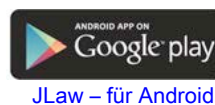
Auf die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hob das Sozialgericht den angefochtenen Bescheid auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger die durch den Bescheid vom 10. August 1943 bewilligte Unfallrente ab 23. Januar 1954 weiterzuzahlen.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung beim Landessozialgericht ein. Auf Veranlassung des Klägers gab Prof. Dr. RXXXXXXX Direktor des Max-Planck-Instituts für Biophysik in Frankfurt a.M., noch eine gutachtliche Stellungnahme ab; es könne nicht bezweifelt werden, daß der Kläger bei der Arbeit in den Joachimsthaler Gruben der langjährigen Einwirkung eingeatmeter Radiumemanation ausgesetzt gewesen sei, wodurch die Möglichkeit pathologischer Veränderungen der Lunge im Sinne des Schneeberger Lungenkrebses gegeben sei. Eine meßbare Ablagerung von Radium in der Lunge könne aber nach so vielen Jahren nicht mehr festgestellt werden. Auch die Zerfallsprodukte der Radiumemanation könnten nicht mehr nachgewiesen werden, weil der kurzlebige Anteil längst abgeklungen und die langlebigen Produkte von der Lunge ausgeschieden seien. Die auf Veranlassung der Beklagten noch gehörten Gutachter Prof. Dr. SXXXXXXX und Prof. Dr. MXXXXXXX stellten fest, daß beim Kläger zur Zeit überhaupt keine nennenswerten krankhaften Befunde an den Lungen und Bronchien bestünden und daß die Lungenfunktion normal sei. Es könne sich allenfalls um das Vorstadium einer Silikose handeln, welches lediglich den Verdacht rechtfertige, daß sich eine Silikose künftig entwickeln könnte. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung sei aber recht gering, weil an

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Hand der vorliegenden Röntgenbefunde seit 1947 Anzeichen einer Veränderung im Sinne einer Entwicklung zum ersten Silikosestadium nicht zu finden seien. Ebenso seien für das Bestehen einer Schneeberger Lungenkrankheit keinerlei Hinweise vorhanden. Der ebenfalls noch gehörte Dr. RXXXXXX konnte weder einen Anhalt für eine Lungengeschwulst (Schneeberger Lungenkrebs) noch für eine Begleittuberkulose und Rechtsinsuffizienz des Herzens finden. Er nahm an, daß im wesentlichen ein Emphysem und Silikose I. Grades vorlägen.

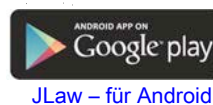
Das Landessozialgericht wies durch Urteil vom 15. November 1957 - unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts - die Klage ab soweit der Kläger Rente über den 31. August 1954 hinaus beansprucht. Es ließ die Revision zu. Durch den angefochtenen Bescheid vom 27. Juni 1954 sei nicht eine bereits festgestellte Dauerrente entzogen, sondern die erste - hier negative - Feststellung der Dauerrente vorgenommen worden. Dies setze nach § 1585 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Änderung der Verhältnisse nicht voraus. Auch sei für sie nach § 1585 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 RVO die durch den vorläufigen Rentenbescheid getroffene Feststellung der Grundlagen der Rentenberechnung nicht bindend. Beim Kläger sei seit dem 1. September 1954 weder eine durch eine Schneeberger Lungenkrankheit noch eine durch eine Silikose verursachte MdE. im rentenberechtigenden Mindestgrad von 20 v.H. (vgl. § 559 a Abs. 3 RVO) feststellbar. Das gehe insbesondere aus dem überzeugend begründeten Gutachten des Prof. Dr. SXXXXXXXX hervor, dem der Senat gefolgt sei. Auch Prof. Dr. KXXXXXX und der Staatl. Gewerbearzt Dr. HXXXXXXXX hätten vom medizinischen Standpunkt aus diese Auffassung vertreten. Selbst wenn man nach den Beurteilungen der Ärzte des Stadtkrankenhauses Dresden-Johannstadt, des Marienhospitals, des Dr. RXXXXXX und des Dr. AXXXXXXXXXXXX eine Silikose I. Grades annehmen würde, würde sich daraus noch nicht eine MdE. von mindestens 20 v.H. ergeben; denn noch nicht jede geringfügige silikotische Veränderung sei bereits eine entschädigungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

pflichtige Staublungenerkrankung. Die Schätzung der MdE. auf 40 v.H. durch die Ärzte des Marienhospitals lasse diese Erwägungen außer acht und sei auch sonst nicht schlüssig, so daß sie als Grundlage für die Entscheidung nicht geeignet sei. Die Bewertung der MdE. durch die ärztlichen Gutachter in dem knappschaftlichen Rentenverfahren könne nicht maßgebend sein, da sie den Gesamtzustand des Klägers umfasse, während es hier nur auf das Ausmaß der MdE. durch eine etwaige Berufskrankheit ankomme. Es bestehe kein Anhalt dafür, daß eine Silikose in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose im Sinne von Nr. 27 b der Anlage zur 5. BKVO seit September 1954 vorgelegen habe, wie aus sämtlichen eingeholten Gutachten zu entnehmen sei. Die Untersuchung des Klägers auf das Vorhandensein von Urandepots im Körper sei nach den Ausführungen Prof. Dr. KXXXXXXX und vor allem Prof. RXXXXXXX, eines namhaften Forschers auf dem hier einschlägigen Gebiet, nicht geeignet, noch eine weitere Klärung herbeizuführen.

Gegen das ihm am 23. Dezember 1957 zugestellte Urteil hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt HXXXXXXX, mit Schriftsatz vom 18. Januar 1958, eingegangen am 20. Januar 1958, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 18. Februar 1958, eingegangen am 20. Februar 1958, begründet. Das Berufungsgericht habe § 1585 Abs. 2 RVO rechtsirrtümlich angewandt. Die Beklagte sei nach dieser Vorschrift an den vorläufigen Rentenbescheid insofern gebunden gewesen, als das Vorliegen einer Berufskrankheit anerkannt worden sei. Zwar gelte diese Bindungswirkung nicht für die Grundlagen der Rentenberechnung. In dem angefochtenen Bescheid aber sei das Vorliegen der Berufskrankheit überhaupt verneint worden. Art und Ausmaß der Gesundheitsstörung beeinflussten zwar auch die Höhe der Rente, berührten aber gleichermaßen auch die Frage, ob überhaupt eine Gesundheitsstörung vorliege. Im übrigen sei die MdE. auch jetzt noch in demselben Umfang, wie in dem vorläufigen Bescheid festge-

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

stellt, anzunehmen, daß heute ebenso wie früher, bei der Schneeberger Lungenkrankheit nicht allein von den meßbaren Erwerbsminderungen ausgegangen werden dürfe.

Er hat beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. No-
vember 1957 die Beklagte - unter Aufhebung
ihres Bescheides - zu verurteilen, dem Kläger
die durch den Bescheid vom 10. August 1943
bewilligte Unfallrente nach einer MdE. von
25 v.H. ab 23. Januar 1954 weiter zu gewähren
und der Revisionsbeklagten die Kosten aufzu-
erlegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß die angefochtene Entscheidung rich-
tig sei. Dem Kläger sei durch den angefochtenen Bescheid le-
diglich die Weitergewährung der Rente versagt worden, weil
die MdE. weniger als 1/5 betrage, nicht aber, weil eine Be-
rufskrankheit überhaupt nicht mehr vorliege.

Entscheidungsgründe

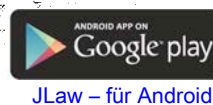
Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken.
Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.
Da das Landessozialgericht sie zugelassen hat, ist sie auch
statthaft. Es mußte ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Weiter-
gewährung einer Rente für die Zeit ab 1. September 1954, weil
nach den Feststellungen des Landessozialgerichts seine Er-
werbsfähigkeit wegen der Lungenerkrankung nur um weniger als
ein Fünftel gemindert ist und eine MdE. infolge weiterer

-7-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

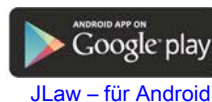


Unfälle oder Berufskrankheiten, welche die Gewährung einer Unfallrente u.U. auch bei einer MdE. von weniger als einem Fünftel zulassen würde, nicht vorliegt (§ 559 a Abs. 3 RVO). An diese Feststellung ist der erkennende Senat nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden. Der Kläger meint zwar, es müsse auch heute noch die bei der Rentengewährung im Jahre 1943 gehandhabte Praxis, bei unklarer Diagnose großzügig zu verfahren, insbesondere auch die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung zu berücksichtigen, gehandhabt werden. Dies ist jedoch schon deshalb ausgeschlossen, weil heute bei dem Kläger eine klare Diagnose gestellt ist und feststeht, daß eine Verschlimmerung nicht mehr zu befürchten ist.

Darauf, daß die Beklagte dem Kläger bereits früher einmal Rente wegen einer Berufskrankheit gewährt hat, kann dieser seinen Anspruch nicht stützen. In dieser Hinsicht ist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die Beklagte nach § 1585 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbs. RVO nicht an den Rentenbewilligungsbescheid aus dem Jahre 1943 gebunden ist, da es sich nur um eine vorläufige Rentenfeststellung handelt. Zwar hat die Beklagte entgegen § 1585 Abs. 2 Satz 1 RVO nicht innerhalb von zwei Jahren die erste Dauerrente festgestellt; eine vorläufige Rente wird aber nach Ablauf von zwei Jahren nicht ohne weiteres zur Dauerrente, sondern es bedarf dazu stets einer Entscheidung des Versicherungsträgers. Der erkennende Senat schließt sich insoweit dem 2. Senat des Bundessozialgerichts an (BSG 2, 245 [247]). Es war allerdings zu prüfen, und hierum geht hauptsächlich der Streit, ob die Beklagte nicht an die Feststellung in dem vorläufigen Rentenbescheid aus dem Jahre 1943, daß eine Berufskrankheit vorliege, nach § 1585 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbs. RVO gebunden ist. Nach dieser Vorschrift ist, wie sich durch Umkehrschluß ergibt, die Feststellung der Grundlagen, soweit sie nicht der Rentenberechnung dienen, bei der Feststellung der ersten Dauerrente bindend (vgl. wegen der Auslegung dieser Vorschrift



BSG 5, 96 (98 ff. 7). Eine solche Bindung kann im vorliegenden Fall jedoch schon deshalb nicht eintreten, weil der Rentenbescheid vom 10. August 1943 insoweit überhaupt ungeeignet ist, eine Rechtskraftwirkung herbeizuführen. Es ist in diesem Bescheid nicht etwa festgestellt, daß eine "Schneeberger Lungenkrankheit", sondern ganz allgemein, daß "eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit" vorliegt. Dieser Sachverhalt ist, da eine ganze Reihe von Berufskrankheiten gemeint sein könnte, so unbestimmt, daß sich aus ihm der Anspruch, über den entschieden ist, nicht konkretisieren läßt. Es gelten, da der Bescheid alter Art einem Urteil gleichsteht, dieselben Grundsätze wie bei Urteilen (vgl. hinsichtlich der Urteile: Stein-Jonas, Zivilprozeßordnung, 18. Aufl. Anm. I 2 c vor § 578; BGHZ. 5, 240 (245/7)). Es ist zwar richtig, daß das erkennende Gericht den gesamten Inhalt des Bescheids zur Auslegung heranzuziehen hat. Im vorliegenden Fall gibt der Bescheid jedoch auch im übrigen keinen Anhalt für eine Konkretisierung der Berufskrankheit, welche durch den Bescheid erfaßt werden sollte. Die noch vorhandene Karteikarte der Beklagten weist zwar als Krankheit die "Schneeberger Lungenkrankheit" aus. Bei der Auslegung eines Bescheides darf jedoch ebensowenig wie bei der Auslegung eines Urteils auf Unterlagen außerhalb des Bescheides zurückgegriffen werden. Ohne Bedeutung hierfür ist auch die Auffassung der Parteien oder die sich aus dem Inhalt des Bescheides oder des Urteils nicht unmittelbar ergebende Meinung des den Bescheid erlassenden Versicherungsträgers oder des das auszulegende Urteil fällenden Gerichts; maßgebend ist vielmehr nur das für jeden Dritten ersichtlich Erklärte (vgl. dazu Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 150 § 3 c; Wieczorek, Zivilprozeßordnung Anm. E I a zu § 322; RG. 119, 363/364). Ob im Einzelfall solche Unterlagen herangezogen werden dürfen, auf welche in dem Bescheid ausdrücklich Bezug genommen worden ist, kann hier unentschieden bleiben. Zwar verweist der Bescheid vordrucksmäßig ganz allgemein auf eingeholte



- 9 -

Gutachten, nennt aber kein bestimmtes Gutachten. In einem solchen Falle jedenfalls können Gutachten nicht zur Auslegung herangezogen werden. Der Rentenbescheid vom 10. August 1943 ist also untauglich, insoweit eine Rechtskraftwirkung herbeizuführen. Die Beklagte ist somit an die Feststellung in ihrem vorläufigen Rentenbescheid vom 10. August 1943, daß eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit vorliege, nicht gebunden.

Die Revision ist nach alledem unbegründet, so daß sie zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)